



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

3; 6; 9–12;
14–18.2

Synode
vom 5.–7. November 2023 in Bern

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Disentis, 17. Oktober 2023
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Für die Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident
Christoph Zingg

Inhaltsverzeichnis

1.	Summary	2
2.	Traktandum 3 – Wahlen	4
3.	Traktandum 6 – Legislaturziele des Rates 2023 - 2026.....	5
4.	Traktandum 9 – Prozess Assoziierung Schweizerische Kommende des Johanniterordens	6
5.	Traktandum 10 – Beitritt zu Vereinen und Institutionen	8
6.	Traktandum 11 – Armeeeseelsorge	9
7.	Traktandum 13 – Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2024	9
8.	Traktandum 14 – Missionstätigkeit der Kirche und das Verhältnis der EKS zu den Missionsorganisationen	10
9.	Traktandum 15 – Forecast 2023	10
10.	Traktandum 16 – Voranschlag 2024	11
11.	Traktandum 17 – Finanzplan 2025 - 2028	11
12.	Traktandum 18.2 – Missionsorganisationen Jahresberichte 2022	12

1. Summary

Die Richtlinien für die Geschäftsprüfungskommission der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vom 15. September 2022 sehen vor, dass die GPK zu Händen der Synode den Jahresbericht, den Voranschlag und Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung des Rates prüft. Sie ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig, sofern keine andere Kommission zuständig ist.

Diesem Auftrag folgend, hat sich die Geschäftsprüfungskommission mit Blick auf die Herbstsynode 2023 der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) mit folgenden Themen auseinandergesetzt:

- Traktandum 3 Wahlen - mit Blick auf die Gründe, die zum Rücktritt von Lilian Bachmann geführt haben und unter strikter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten der Nominationskommission
- Traktandum 6 Legislaturziele des Rates 2023 – 2026
- Traktandum 9 Prozess Assoziierung Schweizerische Kommende des Johanniter-Ordens
- Traktandum 10 Beitritt zu Vereinen und Institutionen
- Traktandum 11 Armeeeseelsorge
- Traktandum 12 Seelsorge für Asylsuchende in den Bundesasylzentren
- Traktandum 14 Missionstätigkeit der Kirche und das Verhältnis der EKS zu den Missionsorganisationen
- Traktanden 15 / 16 / 17 Forecast 2023, Voranschlag 2024, Finanzplan 2025 – 2028
- Traktandum 18.2 Missionsorganisationen

Die GPK wurde rechtzeitig mit allen nötigen Unterlagen versehen und hat diese eingehend geprüft. Die zu klärenden Fragen wurden mit einer Delegation des Rates – Rita Famos, Claudia Haslebacher und Pierre-Philippe Blaser sowie mit Hella Hoppe und Anke Grosse-Frintrop von der Geschäftsstelle besprochen. Die GPK begrüsst und verdankt die Offenheit dieses Gesprächs. Die Resultate fliessen in ihren Bericht resp. ihre Empfehlungen ein. Dass die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz in einem umfassenden Reformationsprozess steht, wird in diversen Geschäften sicht- und spürbar.

Der überraschende Rücktritt von Lilian Bachmann nach nur einem halben Jahr Ratstätigkeit hat Fragen generiert zu den laufenden Reorganisationsprozessen. Die GPK hat ein in sich stimmiges Bild von der Vielgestaltigkeit dieses Prozesses erhalten. Die gewählte Matrix-Organisation ermöglicht eine breite Beteiligung aller – sei es auf strategischer wie auf operativer Ebene. Sie generiert aber viele Schnittstellen und zwingt zu sorgfältig kommunizierten Abläufen. Die GPK begrüsst den eingeschlagenen Weg, empfiehlt aber weiterreichende externe Begleitung, damit die neue Organisation ihre volle Tragfähigkeit entfalten kann.

Auf die Frage nach der Umsetzung der strategischen Ziele wurde der GPK die Implementierung von Jahresprogrammen erläutert, die messbare Ziele, Zeithorizonte und Evaluationskriterien enthalten werden. Die GPK anerkennt die grosse und weitsichtige Arbeit, die mit diesen Zielen angestossen worden ist.

Der Prozess um Assoziierung der Kommende des Johanniterordens ist der erste seit Einführung des Assoziierungsreglements, wie ihn die Synode im Herbst 2022 verabschiedet hat. Die Diskussion um die Weiterführung des Aufnahmeprozesses hat ganz grundsätzliche Fragen zum Demokratieverständnis aufgeworfen und inwieweit die Verfasstheit des Johanniterordens mit dem Schweiz. Vereinsrecht wirklich kompatibel ist oder ob hier eine vertiefte Überprüfung sinnvoll wäre, einschliesslich einer evtl. nötigen Schärfung des Assoziierungsreglements. Die GPK wird in dieser Frage keine eindeutige Empfehlung abgeben.

Die beantragten Beitritte der EKS zur Trägerschaft des Deutschschweizer Jugendkirchentages, der «oeku» und der «Schweizerischen Menschenrechtsinstitution» SMRI sind gut vorbereitet und werden von der GPK unterstützt – mit dem Hinweis, bei nächster Gelegenheit die Verfassung der EKS um einen «Aufnahmeartikel» zu ergänzen.

Der Prozess zur Aufnahme neuer Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorger ist angesichts der vielen involvierten Player kompliziert geworden. Die GPK anerkennt das grosse Engagement der EKS, die die Hoheit über die Prozessführungen übernommen und Ressourcen dafür bereitgestellt hat.

Auch der Antrag für die Zusatzfinanzierung der Seelsorge in den Bundasylzentren wird von der GPK unterstützt. Die GPK hat aber angeregt, diese Finanzierung so bald wie möglich in eine ordentliche Finanzierung zu überführen. Die Situation in den Bundesasylzentren dürfte sich in den nächsten Jahren kaum beruhigen.

Mit der Diskussion über das Verhältnis der EKS zu den Missionsorganisationen setzt der Rat einen Auftrag um, den er im Rahmen der Herbstsynode 2021 erhalten hat.

Eingehend befasst hat sich die GPK mit den 3 vorgelegten Finanz-Traktanden. Sie begrüsst die Einführung eines Forecasts für das laufende Jahr, basierend auf den Ist-Zahlen per 30.06.2023 sowie den für 2023 noch zu erwartenden Transaktionen und ihren Effekten.

Der Voranschlag 2024 ist sorgfältig gerechnet und besticht durch den nach einigen Umstellungen in der Budget-Legung neu sichtbaren direkten Bezug zu den Projekten, Diensten und Angeboten der EKS. Die GPK begrüsst diese Transparenz.

Der Finanzplan 2025 – 2028 ist eine einfache Fortschreibung des Bestehenden. Hier wünscht die GPK mehr Variablen. Die Entwicklung der Kirchenfinanzen insgesamt dürfte in den nächsten Jahren ausgesprochen volatil sein. Der Finanzplan müsste nach Meinung der GPK diesem Umstand Rechnung tragen und mehrere Modelle vorsehen, sowohl in Bezug auf die erwarteten Einnahmen wie auch auf die daraus resultierenden Einflüsse auf Projekte, Dienste und Angebote.

2. Traktandum 3 – Wahlen

Der GPK ist bewusst, dass Wahlen nicht in ihren Arbeitsbereich gehören, sondern in die Kompetenz der Nominationskommission. Der überraschende Rücktritt von Lilian Bachmann hat aber Fragen in Bezug auf die Ratstätigkeit aufgeworfen, die die GPK stellen musste. Wir danken dem Rat, dass er sich diesen Fragen gestellt hat.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Rat nach den bekannten Turbulenzen einen Neustart wagen musste. Dieser Neustart umfasste sowohl organisatorische, strukturelle als auch inhaltliche Herausforderungen. Der Rat hat sich diesen Herausforderungen gestellt und einen Prozess angestoßen, der sowohl aus Sicht des Rates wie auch in der Wahrnehmung der GPK noch im Gange ist und dem ein gutes Entwicklungspotential innewohnt. So wurden die Kompetenzen des Rates in sich neu geregelt mit der Einführung eines Ressortsystems, das es so vorher nicht gab. Die Führung der Fachmitarbeitenden obliegt dabei der Geschäftsstelle, damit eine klare Trennung zwischen strategischer und operativer Ebene gewährleistet ist. Und es wurden Legislaturziele formuliert, die nun in Form von Jahresprogrammen in die Umsetzung geführt werden. In der Realisierung dieser Neuformierungen holte der Rat Unterstützung durch einen erfahrenen Organisationsberater. Übereinstimmend wird die Zusammenarbeit im Rat, die Gesprächs- und Diskurskultur als angeregt, zielorientiert, positiv-konstruktiv beschrieben, die angestrebte Neu-Orientierung wurde kollektiv mitgetragen.

Kurz nachdem dieser Prozess formuliert und eingeleitet war, veränderte sich die Formation des Rates durch den Einsitz von drei neuen Ratsmitgliedern. Der Rat stand vor der Frage, ob er den bereits eingeleiteten Prozess wie beschrieben fortführen wollte oder sich noch einmal neu orientieren sollte, brachten die neuen Mitglieder doch ihrerseits breite strategische Erfahrungen mit und diese mit in den Diskurs ein. Der Rat entschied in dieser neuen Zusammensetzung, am eingeschlagenen Weg festzuhalten, auch diese Diskussionen werden übereinstimmend als engagiert aber sachlich, divers, aber zielführend geschildert. Dass sich Lilian Bachmann trotzdem zum Rücktritt entschieden hat, weil ihre Vorstellungen in Bezug auf die strategische Ausrichtung der EKS und der Aufstellung des Rates zu stark von den Vorstellungen der Mehrheit im Rat divergierten, ist nachvollziehbar und zu respektieren. Die GPK hat in diesen Fragen mit der Delegation des Rates und auch mit Lilian Bachmann gesprochen und stellt kein Zerwürfnis fest, sondern bedauert mit dem Rat den Rücktritt einer engagierten Persönlichkeit.

Trotzdem erlauben wir uns einige Empfehlungen an den Rat – mit Blick auf die Fortsetzung des Prozesses, aber auch mit Blick auf neu zu wählende Mitglieder des Rates.

Die Ressort-Beschreibung offenbart ihre Logik erst auf den zweiten Blick: der Rat hat eine strategische Matrix-Leitung gewählt. Themen gehen teilweise quer durch die einzelnen Ressorts. Das ist insofern klug, als damit Silo-Denken im Ansatz vermieden werden und die kollektive Intelligenz des Gremiums maximal entfaltet werden kann. Alle denken in allem mit.

Für die operative Ebene und für die entsprechenden Abläufe ist das Chance und Herausforderung zugleich. Es kommt vor, dass es für ein Thema mehrere Bezugs- und Ansprechpersonen gibt. Die EKS verfügt über ausgezeichnete, hoch qualifizierte Fachmitarbeitende. Sie sind aber angewiesen auf Klarheit in Kommunikation, Zuständigkeiten, ihren Auftrag und verlässliche Abläufe. In der gewählten Struktur müssen diese sorgfältig eingeübt werden. Eingeübt werden müsste auch die Pflege der zahlreichen Schnittstellen, die die gewählte Struktur generiert. Die GPK empfiehlt in dieser «Einübungsphase» vertiefte externe Begleitung, ein Aufwand, der sich auszahlen wird, weil er zu mehr Sicherheit aller Beteiligten und zu mehr Effektivität führen wird. Dies dürfte auch die Ratsmitglieder entlasten.

Abläufe und Schnittstellen einüben und klären – darin sieht die GPK auch eine Chance für die nach den Wahlen neu eintretenden Mitglieder des Rates. Ein Jahr brauche es schon, so haben wir gehört, um sich wirklich zurechtzufinden. Dem «Onboarding» der neuen Mitglieder ist deshalb grösstmögliche Aufmerksamkeit zu schenken. Dieses könnte der Präsidentin anvertraut werden oder aber einer «Gotte», einem «Götti», einem erfahrenen Ratsmitglied also.

Der Rat EKS hat die Organisation auf einen hoffnungsvollen und vielversprechenden Weg gebracht. Eine Reorganisation und Restrukturierung, wie sie der Rat und die Geschäftsstelle EKS angestossen haben, braucht, bis sie wirklich funktioniert, nach übereinstimmender Erfahrung versierter Organisationsentwickler zwischen 5 und 7 Jahren Zeit. Darin eingeschlossen sind Raum und Zeit für weitere Entwicklungen und Rejustierungen nach personellen Änderungen oder auf Grund kirchenpolitischer Ereignisse und gesellschaftlicher Ereignisse. Umso empfehlenswerter ist eine enge Begleitung in den ersten Jahren, vor allem mit Blick auf das Zusammenspiel zwischen der strategischen und der operativen Ebene. Das kostet etwas. Die GPK empfiehlt aber, diese Kosten als Investition zu sehen – kommt die Organisation zum Fliegen, kommt diese Investition um ein Mehrfaches zurück.

3. Traktandum 6 – Legislaturziele des Rates 2023 - 2026

Mit den vorliegenden Legislaturzielen entspricht der Rat dem Auftrag, den er von der Synode 2021 erhalten hat. Gemäss Unterlagen (T6) sind sie eines von drei «Steuerungsinstrumenten» der inhaltlichen Arbeit des Rates:

- 1) Legislaturziele 2023 - 2026: drei ausgewählte Akzente (farbige Seiten) zur Förderung der Kirchengemeinschaft
- 2) Gewährleisten der Verbindung der Legislaturziele mit der Arbeit der 3 strategischen Ausschüsse.
- 3) Steuern und Sicherstellen des Grundauftrages, welcher Dienste und Angebote der Geschäftsstelle in diversen Bereichen beinhaltet.

Diese etwas komplexe Darstellungsweise ist zunächst verwirrend, unterstreicht jedoch die Gangrichtung des Rates in der laufenden Legislatur.

Den drei Akzenten entsprechen 6 weitgefasste, übergeordnete Ziele, welche in 18 enger gefassten Zielen ausformuliert werden. Wie das Traktandum weiter ausführt, entsprechen diese einigen der Empfehlungen der strategischen Ausschüsse, jedoch nicht nur.

Die Legislaturziele spiegeln deshalb nur einen Teil der Arbeit und der strategischen Führung des Rates wider. Sie sind interessant und insofern relevant, als der Rat damit eine klare Fokussierung seiner Prioritäten zum Ausdruck bringt.

Es geht um eine klare Positionierung der EKS in der sich wandelnden Gesellschaft (Wirkung nach aussen), eine Stärkung der inneren Verbindungen hin zu mehr Kirchengemeinschaft (Wirkung nach innen) und, letztlich, um Chancen im Wandel aufzuzeigen (Begleitung des Wandels, Sicht nach vorne).

Im Sinne dieser Fokussierung findet man keine expliziten Ziele eines Engagements mit anderen Kirchen und Organisationen; die Projektarbeit der Geschäftsstelle ist nur teilweise betroffen. Die GPK erachtet diese Fokussierung als positiv.

Die formulierten Ziele haben einen Orientierungscharakter, sie sind als Intentionen formuliert und erlauben kaum einen kritischen Nachvollzug der zu definierenden Massnahmen. Gemäss Nachfrage beim Rat wird in der Folge zur Umsetzung ein internes «Jahresprogramm» mit messbaren Zielen, Zeithorizont und Evaluationskriterien erarbeitet werden.

GPK und Synode werden via Rechenschaftsbericht über den Stand der Umsetzung informiert und werden über den Voranschlag Einfluss nehmen können.

Dieser Nachvollzug der Synode ist in weite Zeiträume gefasst und es stellt sich deshalb die Frage, ob eine weitergehende Transparenz des internen «Jahresprogrammes» nicht sinnvoll wäre.

Zu guter Letzt: Die GPK hat auf die immer wieder auftretenden Übersetzungsschwierigkeiten hingewiesen. Zur zum Teil beträchtlich variierenden Wortwahl der französischen und deutschen Version der Legislaturziele hat der Rat in befriedigender Weise geantwortet. Ziel sei nicht eine wörtliche, sondern eine dem Sinn und der Intention treue Übersetzung.

Die GPK empfiehlt der Synode Kenntnisnahme der Legislaturziele 2023 - 2026.

4. Traktandum 9 – Prozess Assoziierung Schweizerische Kommende des Johanniterordens

Der Prozess um Assoziierung der Kommende des Johanniterordens ist der erste seit Einführung des Assoziierungsreglements, wie ihn die Synode im Herbst 2022 verabschiedet hat. In der Diskussion um die Weiterführung des Aufnahmeprozesses hat ganz grundsätzliche Frage zum Demokratieverständnis aufgeworfen und inwieweit die Verfasstheit des Johanniterordens mit dem Schweiz. Vereinsrecht wirklich kompatibel ist oder ob hier eine vertiefte Überprüfung sinnvoll wäre, einschliesslich einer evtl. nötigen Schärfung des Assoziierungsreglements.

Die GPK teilt die Anerkennung des Rates für die Wohltätigkeitsorientierung, die in Art. 2 der Satzungen der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens festgehalten ist. Da es sich bei dieser Kommende um einen Zweig des Johanniterordens (mit internationaler Ausstrahlung und Sitz in Deutschland) handelt, dem der Herrenmeister vorsteht (Siehe Einleitung vor Art. 1), welcher auch der gesetzliche Vertreter des Ordens ist, diesen gerichtlich und aussergerichtlich vertritt, und die Satzungen der nicht-deutschen Genossenschaften genehmigt, ergeben sich in Bezug auf das Schweizerische Vereinsrecht allerdings Konflikte.

So postuliert Art. 22 der Satzungen der Schweizerischen Kommende also, dass der Rittertag (als Vereinsversammlung) – anders, als aufgrund von Art. 13 der Eindruck entstehen könnte - Änderungen der Satzungen nicht selber beschliessen darf, sondern (wie es auch bei anderen Geschäften gemäss diesen Satzungen der Fall ist) nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Herrenmeister, der die Gesamtleitung über den Orden hat und an der Spitze des Ordens insgesamt steht. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Vereinsversammlung nicht eher die unterste Ebene der gesamten Organisation darstelle. Gemäss Schweizerischem Recht (Art. 64 ZGB) müsste die Vereinsversammlung jedoch das oberste Organ des Vereins sein.

Die GPK stimmt dem Rat zu, dass die Vorgaben des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sinnvolle Mindestkriterien abgeben können bzw. zur Interpretation heranzuziehen seien in Bezug auf die Interpretation von §36 Abs. 2 der Verfassung EKS (wo verlangt wird, dass die Antragstellenden «demokratisch verfasst» sein müssen). Die Zustimmung erfolgt allerdings unter der Voraussetzung, dass diese gesetzlichen (Mindest-) Vorgaben auch wirklich eingehalten werden, und daher dies durch unabhängige Stellen (bzw. durch mindestens eine unabhängige juristische Fachperson) vor der Antragstellung überprüft werden sollte.

Zentral sind dabei nicht nur Art. 60ff, bzw. Art. 64 ZGB, wo ausdrücklich die Versammlung als oberstes Organ vorausgesetzt wird; Art. 27ff. ZGB gelten ebenfalls für juristische Personen und verlangen in diesem Sinn auch freie Entfaltung der [Rechts-] Persönlichkeiten.

Verletzungen der Vereinsautonomie sind allerdings kein seltenes Phänomen. Rückfragen bei einem Experten für Vereinsrecht haben ergeben, dass es (etwa bei Sport- und Kulturvereinen) nicht selten vorkomme, dass die Vereinsstatuten (oder Satzungen) nicht rechtskonform sind; sondern im Konflikt stehen mit den Vorgaben des Schweizerischen ZGB, und zwar besonders oft, weil eben die Stimm- und / oder Wahlrechte der Versammlung eingeschränkt werden durch ein Vetorecht bzw. ein Genehmigungsanspruch durch höhergestellte (eventuell ausserhalb der Sektion bzw. des Vereins stehende) Dritte.

Dazu gibt es zahlreiche Beispiele, auch von gerichtlichen Anfechtungen (bis hin zu Bundesgerichtsentscheiden), in welchen dann regelmässig im Sinne des ZGB die Vereinsautonomie geschützt bzw. bestätigt wird.

Oft werde jedoch irgendwie «weitergewurstelt». Damit in der EKS solche Fälle möglichst von vornherein ausgeschlossen werden, regt die GPK Erwägungen zu einer Ergänzung bzw. Revision des *Assoziierungsreglementes* an, insbesondere:

1) zwecks Präzisierung bzw. Interpretation von Art. 36 Abs. 2. lit. a.3. der EKS-Verfassung: Ausdrücklich festlegen, dass die Vorgaben des ZGB (und darin speziell: Art. 27 und 64; Versammlung als höchstes Gremium; keine Einschränkung ihrer Entscheidungen insbes. in Bezug auf Statutenänderungen - d.h.: kein Vorbehalt der Genehmigung durch eine weitere Obrigkeit oder höhere Leitungsinstanz) erfüllt sein müssen;

2) hinsichtlich der Überprüfung dieser Vorgaben wäre sinnvoll im Reglement festzuhalten, dass der Rat jeweils für die Statuten der die Assoziierung beantragenden Vereinigung oder Kirche die Einschätzung von einer externen, (sowohl von der EKS als auch von assoziierungsinteressierten Parteien) unabhängigen juristisch Fachperson (Expert*in auf dem Gebiet Vereinsrecht) einhole und diese Einschätzung der Synode jeweils vorlegt bevor sich die betreffenden Kirchen oder Vereine (als Teil des Assoziierungsprozesses) der Synode vorstellen.

3) Schliesslich wäre auch zu erwägen, von den Organisationen, die einen Antrag auf Assoziierung stellen möchten, grundsätzlich zu verlangen, dass zudem ihre Vereinsstatuten (Satzungen), ihre Organisationsstruktur sowie die jeweiligen (Haupt-) Amtsträger*Innen auf der Webseite derselben (jeweiligen Organisationen) publiziert sein sollten.

Für diese Präzisierungen des Assoziierungsreglements wäre die Synode zuständig - sei es auf Basis eines Vorstosses aus den eigenen Reihen, oder durch einen Entscheid auf einen entsprechenden Antrag des Rates.

Die GPK hat dem Rat auch weitere Fragen vorgelegt, etwa betreffend die Interpretation von Art. 20 der Satzungen der Schweizerischen Kommende, sowie betreffend *III. Erörterungen des Rates EKS* zu dieser Vorlage (beispielsweise, was es mit dem Kriterium «jahrhundertalte Tradition» auf sich habe; ob die EKS nicht bisher schon – z.B. mit der vormaligen Frauen-, heute Frauen- und Genderkonferenz – hinreichend Offenheit auch für geschlechter- oder genderspezifische Themen bezeuge; oder nach dem Verhältnis zwischen - zumindest in Deutschland - mit dem Johanniterorden enger assoziierten ausgesprochen konservativen Haltungen in gesellschaftlichen Fragen – um nur ein Beispiel zu nennen: gegen Ehescheidung - gegenüber einer in den Schweizerischen EKS-Mitgliedkirchen oft eher entwicklungs- und reformorientierten Einstellung?).

Die GPK hat in Bezug auf Antrag 3: «Die Synode beauftragt den Rat mit der weiteren Verhandlungsführung» keine einheitliche Empfehlung. Es wäre aber doch zu überlegen, auch mit Blick auf zukünftige Assoziierungsverfahren, dass noch genauer abgesteckt oder erörtert werden sollte, wie dieser Teilantrag ggf. zu interpretieren wäre, mit welchen Implikationen und damit allenfalls verbundenen Erwartungen zu rechnen wäre.

5. Traktandum 10 – Beitritt zu Vereinen und Institutionen

In der Verfassung der EKS fehlt ein Passus, der den Beitritt der EKS zu anderen Körperschaften regelt. Dass der Rat EKS im Falle eines Beitritts zur Trägerschaft des Deutschschweizer Jugendkirchentags auf das Vereinsrecht rekurriert, ist deshalb richtig. Die Partizipation der EKS mit neuen oder bestehenden Körperschaften ist, sofern Übereinstimmung in Fragen der generellen Ausrichtung und der Unterstützung in der Erreichung der strategischen Ziele besteht, zu begrüssen. Die GPK empfiehlt deshalb, bei nächster Gelegenheit ein entsprechendes Regulativ in die Verfassung einzufügen.

Die Einladung zur Mitgliedschaft im Trägerverein des Deutschschweizer Jugendkirchentages ging, dem Antrag folgend, an den Rat EKS. Diese Formulierung ist so zu verstehen, dass die Anfrage zur Mitgliedschaft an den Rat EKS kommuniziert wurde. Selbstverständlich kann nicht der Rat allein, sondern nur die EKS insgesamt Mitglied werden.

Vergleichbare Bestrebungen, wie sie der Deutschschweizerische Jugendkirchentag führt, bestehen auch in der Suisse Romande, auch die CER plant im Nov. 2024 ein Festival de Jeunesse. Auf Anfrage der GPK bestätigt der Rat, dass ihm die Bestrebungen in beiden Sprachregionen bekannt sind. Bislang ist aber noch keine Anfrage seitens der CER bei der EKS zur Einsitznahme in der Trägerschaft eingetroffen. Der Rat EKS wird sich aber mit der CER zu dieser Frage austauschen. Die Einnahme einer koordinativen Funktion ist das wesentliche Ziel der Bestrebungen der EKS. Die Synodevorlage hält denn auch explizit fest, dass die hier zur Diskussion stehende Vereinsmitgliedschaft mitunter dem Ziel dienen soll, die Sprachregionen übergreifende Absprachen gewährleisten zu können.

Die GPK empfiehlt der Synode, dem Antrag des Rates zuzustimmen. Sie empfiehlt ausserdem, bei der nächsten Revision der Verfassung der EKS einen Passus aufzunehmen, der den Beitritt der EKS zu neuen oder bestehenden Körperschaften regelt.

6. Traktandum 11 – Armeeseelsorge

Die Sicherstellung der Armeeseelsorge angesichts der wachsenden religiösen Diversität bei gleichzeitigem Personalmangel und die Änderungen, die von der Armee seit 2020 umgesetzt werden, stellen auch die Kirchen vor neue Herausforderungen. Die nun definierten Prozesse überzeugen, da sie die diversen PartnerInnen in ihren neuen Rollen adäquat einbeziehen.

Gleichzeitig sind sie sehr komplex und erfordern nicht nur von involvierten Kirchen ein Umdenken und eine Neupositionierung. Gerade die Interpellation Müller (T8.1) lässt die Vermutung zu, dass dieser Prozess noch nicht bei allen PartnerInnen implementiert ist.

Der Prozess wird - entsprechend dem Synodenentscheid - seitens der EKS geführt. Gleichzeitig muss dies in Zusammenarbeit mit den Mitgliedskirchen erfolgen.

Beim detailliert ausgeführten Vorgehen wird dem ausdrücklichen Wunsch der Mitgliedkirchen Rechnung getragen, die einzelnen Prozessschritte nachvollziehen zu können. Hier wird z.B. deutlich, dass die Dossiers bei der Armee eingereicht und von dieser Seite uns zugestellt werden, um die kirchliche Empfehlung zu prüfen. Zuvor lief dies völlig unkoordiniert mit entsprechenden Verzögerungen und zusätzlichen Aufwänden. Auch die Aufgabe und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe AS der EKS sowie die Rolle der Mitgliedkirche erfahren hier Klärung.

Wenn man die Prozessschritte minimieren möchte, so kann Schritt 2 und der Schritt 3 problemlos als ein einziger Schritt festgehalten werden. Beim Verfassen des Berichts schien es der Arbeitsgruppe – auch wegen verschiedener Anfragen und Alleingänge seitens einzelner Mitgliedskirchen – aber wichtig, möglichst genau wiederzugeben, was wann wie von wem gemacht wird und erwartet werden kann. Die GPK begrüsst diese genauen Ausführungen.

Operativ ist die Armeeseelsorge im Bereich Kirchenbeziehung der EKS angegliedert. Der genaue Arbeitsaufwand innerhalb der EKS, der durch die Prozessführung entsteht, wird sich erst im kommenden Sommer konkret beziffern lassen, wenn die Prozessimplementierung über 12 Monate erfolgt ist. Für 2024 wird im Bereich mit einem Arbeitsaufwand von ungefähr 25 Tagen gerechnet.

Die GPK empfiehlt der Synode, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und dankt allen Beteiligten für das grosse Engagement.

7. Traktandum 13 – Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2024

Die Geschäftsprüfungskommission war der Auffassung, dass derzeit natürlich nicht gegen die Finanzierung gestimmt werden kann.

Die Frage ist eher, warum es sich immer noch um einen ausserordentlichen Beitrag handelt.

Denn in der aktuellen globalen Situation erscheint es eher unwahrscheinlich, dass sich der Personalbestand in den Asylzentren verringern wird. Es stellt sich daher die Frage, ob wir in Zukunft in Betracht ziehen können, diesen Beitrag bei den ordentlichen und nicht bei den ausserordentlichen Aufwendungen zu führen.

Der Rat war für diese Frage durchaus empfänglich. Der Beitrag wird bei den ausserordentlichen Aufwendungen geführt, weil dies beim Aufstellen der Budgetstrukturen für die Legislaturperiode so eingeplant worden war. Die Frage kann in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen werden, damit das Budget «Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren » neu bei den ordentlichen Aufwendungen geführt wird.

8. Traktandum 14 – Missionstätigkeit der Kirche und das Verhältnis der EKS zu den Missionsorganisationen

Grundsätzlich ist klar, dass der Auftrag erteilt werden muss. In Bezug auf den **Missionsauftrag der Kirche und das Verhältnis der EKS zu den Missionsorganisationen** – S. 82 war die Geschäftsprüfungskommission der Ansicht, dass die für die Debatte in der Synode vorgeschlagenen Fragen sehr vage sind und zu endlosen Diskussionen führen könnten.

Der Rat erklärte, dass gemäss der Verfassung (Kapitel II, §8) « Die EKS [...] Mission 21 und DM als ihre Missionswerke [anerkennt]». Das bedeutet, dass die Missionsorganisationen aufgrund ihres Status keine Anträge stellen können. Sie können nur um eine Art Gesprächssynode anfragen. Offene Fragen können darauf vorbereiten, diesen äusserst unklaren Punkt der Verfassung zu klären. Dies könnte bedeuten, dass der Beschluss der Synode von November 2021, die diesen Status festgelegt hat, nachgeprüft werden muss.

Die GPK empfiehlt der Synode, auf die vom Rat angeregte Diskussion einzutreten.

9. Traktandum 15 – Forecast 2023

Die GPK begrüsst, dass das Controlling-Instrument eines Forecasts für das laufende Geschäftsjahr eingeführt wurde. Gemäss Forecast 2023 wurde gut budgetiert; die Abweichungen zwischen erwartetem Jahresergebnis und Voranschlag sind gering, begründet und nachvollziehbar.

Die GPK wollte vom Rat wissen, wie der ausgewiesene Forecast zu Stande kam, also die «Mechanik» des Forecasts verstehen. Der «Stand 30. Juni 2023» ist danach der tatsächliche buchhalterische Stand zu diesem Datum. Der Forecast wurde von diesem Stand aus fortgeschrieben. Dies geschah auf der Basis der aktualisierten Personalplanung (Eintritts-/Austrittsdatum/Lohn/Lohnnebenkosten) sowie den für die zweite Jahreshälfte erwarteten Aufwendungen und Erträgen.

Inhaltlich stellten sich der GPK zwei Fragen:

- Zum Sylvia-Michel-Preis: Rat und GPK sind sich einig, dass dieser Preis zur Förderung der Leitungsfunktionen von Frauen in Kirchen wichtig ist und beibehalten werden soll. Die Frage der GPK, wie der Sylvia-Michel-Preis künftig alimentiert wird, wurde insofern vom Rat beantwortet als die künftige Finanzierung noch nicht geklärt ist.
- Zur Einführung von Sharepoint: Üblicherweise ist so eine Umstellung ein langfristiges, also auch langfristig zu planendes Projekt. Dennoch wurde es nicht budgetiert. Die Begründung des Rates lässt auf dynamische Abläufe schliessen, für die die nicht erfolgte ordentliche Budgetierung aus Sicht der GPK in Kauf zu nehmen ist: Nach Soft- und

Hardware-Neuerungen in der Geschäftsstelle wurde die Einführung von Sharepoint beschleunigt, um schnell voll arbeitsfähig zu werden.

Die GPK empfiehlt der Synode den Forecast 2023 zur Kenntnisnahme.

10. Traktandum 16 – Voranschlag 2024

Die GPK hat den Eindruck, dass der Rat in Traktandum 16 den «Voranschlag 2024» nachvollziehbar erläutert. Fragen der GPK wurden kompetent, zeitnah und transparent beantwortet. Die GPK stellte Fragen zur Teuerung und zur Abweichung des Personalaufwandes gegenüber der Rechnung 2022, die klärend beantwortet wurden, so dass darauf nicht näher eingegangen werden muss.

Aufgreifen möchte die GPK zwei Dinge:

- Den Aufwand für «Projekte» und «Dienste und Angebote» (Punkt 2.2.2):
Ins Auge fällt, dass «Projekte» und «Dienste und Angebote» neu nach den Bereichen der Geschäftsstelle gegliedert sind. Die GPK begrüsst diese Gliederung, werden so doch Transparenz und Zurechenbarkeit gefördert. Der «Ausbau eines Kompetenzzentrums Theologie und Ethik» (Punkt 2.2.3) erhöht den Aufwand für diesen Bereich deutlich. Nach Auskunft des Rates ist zum Ausbau des Zentrums im Frühjahr 2024 die Einsetzung einer Steuerungsgruppe geplant, die Schwerpunkte und Leitlinien erarbeiten soll. Zudem sollen verstärkt EKS-externe Fachpersonen beigezogen werden, um theologische Kompetenzen sowohl in den Kantonalkirchen als auch in den Hochschulen abzuholen.
- Den Aufwand für die Website im Bereich Kommunikation:
Es werden unter «Website» rund CHF 100'000 budgetiert, dies entspricht etwa 20% der gesamten Aufwendungen für diesen Bereich. Auf Seite 12 wird ausgeführt, was diese Aufwendungen beinhalten. Ausgerichtet ist die Website insbesondere auf Mitglieder oder Mitgliedskirchen. Die GPK stellt fest, dass die meisten Inhalte für die Kirchen der Romandie lediglich «übersetzt» und nicht originäre Inhalte mit der Zielrichtung Romanandie sind. Zudem regt die GPK an, die sozialen Medien besser zu bewirtschaften und dazu entsprechende Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die GPK beantragt der Synode auf Basis §23 Absatz 3 der Verfassung EKS den beiden Anträgen des Rates zuzustimmen: Die Synode genehmigt den Voranschlag 2024 mit

- *einem budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 48'603 und*
- *Mitgliederbeiträgen von CHF 5'922'457.*

11. Traktandum 17 – Finanzplan 2025 - 2028

Der vorgelegte Finanzplan ist nach Einschätzung der GPK – und gleichfalls nach eigener Einschätzung des Rates (S. 2 Finanzplan) – im Wesentlichen eine Fortschreibung der jetzigen Situation. Die GPK hätte gerne im Rahmen des Finanzplans Szenarien gesehen, die im Raum stehende Entwicklungen berücksichtigt hätten.

In Artikel 12 Absatz 3 des Finanzreglements heisst es: *Der Finanzplan berücksichtigt die finanzielle Entwicklung der Mitgliedskirchen. Die Vorhaben des Rates und die damit verbundenen Aufwendungen sind detailliert zu erläutern.*

Vor diesem Hintergrund hätte die GPK gerne im Finanzplan die Prognosen der Ecoplan-Studie einbezogen gesehen, zumal die Studie nicht nur Mitgliederrückgang und Steuerrückgänge von natürlichen Personen berücksichtigt. Sie bedenkt auch mögliche «politische» Anpassungen bei den Kirchensteuern juristischer Personen mit erwarteten Steuerausfällen von 20% des Gesamt-Steuerbetrags bis 2045. Bei den derzeitigen Entwicklungen wäre allenfalls zu befürchten, dass die Prognose schneller eintritt.

Der sich zunehmend manifestierende Mangel an kirchlichem Personal (Pfarrpersonen, Sozialdiakon:innen, Katechet:innen), zeigt sich im Finanzplan nicht. Zwar betrifft dies unmittelbar vor allem die Kantonalkirchen, nur fragt die GPK sich, ob und wie der dadurch nötig werdende (und schon angestossene) Umbau in den Kantonalkirchen Einfluss auf die Finanzplanung hat (etwa indem die Beitragsberechnung überprüft/angepasst werden müsste).

Zur Frage der Planung der Aufwandseite schreibt der Rat, dass er «jeweils mit dem Voranschlag Prioritäten setzen wird, um die Mittel wirkungsvoll einzusetzen». Die GPK ist sich bewusst, dass die Frage danach, wo denn zu sparen wäre, wenn die Einnahmen zurück gingen eine schwierig zu beantwortende und kirchenpolitisch heikle ist. Das liegt nach Ansicht der GPK aber in der Natur der Sache einer Finanzplanung, die stets rechnerisch anspruchsvoll und politisch heikel ist. Der GPK ist es ein Anliegen, dass – wenn verschiedene Szenarien allenfalls richtigerweise nicht öffentlich diskutiert werden - solche jedoch in greifbarer Reichweite parat liegen.

Die GPK empfiehlt der Synode den Finanzplan 2025 - 2028 zur Kenntnisnahme.

12. Traktandum 18.2 – Missionsorganisationen Jahresberichte 2022

S. 127 Die Geschäftsprüfungskommission hat gefragt, ob es notwendig sei, die vollständigen Berichte zu verschicken und vorgeschlagen, uns nur die Links zu den Berichten zur Verfügung zu stellen. Diesmal wurden noch einmal die vollständigen Berichte verschickt.

Der Ausschuss würde es vorziehen, eine Zusammenfassung der wichtigsten Entscheidungen und Massnahmen zu erhalten und die Möglichkeit zu haben, Zugang zu den Tätigkeitsberichten auf den Websites der Organisationen zu erhalten.

Für die GPK, 17.10.2023
Christoph Zingg, Präsident
Aude Collaud
Corinne Duc
Andreas Fuog
Gabriele Schäfer